



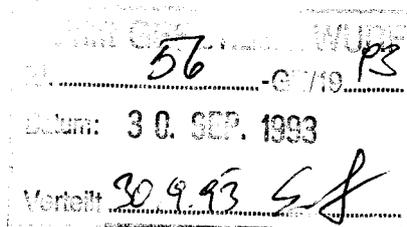
# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



*S. Bauer*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 25/93/Ka/CB

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4271  
Fax 502 06/ 250

Datum  
20. 09. 93

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov 1994),  
Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*Alkuper*

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern  
Bundessektion Handel  
Bundessektion Gewerbe  
Bundessektion Industrie  
Bundessektion Fremdenverkehr  
FV Audiovision  
BGr Uhrenhandel  
Wp-Abteilung  
BW-Abteilung  
Presseabteilung  
Präsidialabteilung (30-fach)  
GS Stummvoll  
RfW  
FwV



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
8. 113/27-I 4/93	Rp 25/92/Ka/Fe	Tel. 501 05/ 4271	21. 09. 93
30. 7. 1993		Fax 502 06/ 259	

Betreff  
Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

Zum Entwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 nimmt die Bundeskammer wie folgt Stellung:

### A. Allgemeine Bemerkungen:

Einleitend dürfen objektive rechtsvergleichende Feststellungen wiedergegeben werden: Man kann davon ausgehen, daß das deutsche, französische und österreichische Urheberrecht nach den letzten Novellierungen heute an der Weltspitze der urheberrechtlichen Entwicklungen liegen (DIETZ in ÖSGRUM Heft 7, S 201). DILLENZ stellt in "EG und EWR - ihre Auswirkungen auf das Urheberrecht in Österreich" ÖBl 1992, 6, fest, daß Österreich keine einschneidenden Änderungen seines Urheberrechtes durchführen müsse, weil es innerstaatlich bereits ein hohes urheberrechtliches Niveau hat und allen multilateralen Urheberrechtsabkommen in deren jeweils letzter Fassung angehört. Selbst nach den Erläuterungen ist das UrhG international gesehen auf ein sehr hohes Schutzniveau gebracht worden.

Auch gegenüber dem Gemeinschaftsrecht ist kein Anpassungs- oder gar Nachholbedarf zu sehen. Die derzeit in Kraft befindlichen Richtlinien der EG auf dem Gebiete des Urheberrechts sind bereits durch die UrhG-Novelle BGBl 93/1993 umgesetzt worden - auch nach dem "Vorblatt" ist die EG-Konformität voll hergestellt -, was zur Folge hat, daß sich der vorliegende Entwurf mit den vorgesehenen neuen Ansprüchen in einem vom Gemeinschaftsrecht nicht erfaßten Bereich bewegt.

Die Initiativen der EG auf dem Gebiet des Urheberrechts ergeben sich aus dem Grünbuch über "Das Urheberrecht und die technischen Herausforderungen" aus 1988. Dieses Grünbuch umfaßt die Themenkreise Piraterie, audio-visuelle Vervielfältigungen im privaten Bereich, Vermietrecht, Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken (vgl ua REINBOTHE, Die Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Gemeinschaft, ÖBl 1990, 145; Initiativen zum Grünbuch, GRUR Int. 1991, 359 ff). Themenbereiche wie etwa das Folgerecht oder die Reprographiefrage sind ausdrücklich ausgeklammert worden. Soweit die Vorhaben im Gefolge des Grünbuches bereits in Richtlinien aufgenommen worden sind, hat sie Österreich - wie erwähnt - bereits umgesetzt. Mit den neuen Ausschließlichkeits- und Vergütungsansprüchen würde daher einerseits keinem Harmonisierungsbedarf nachgekommen und andererseits in bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen nur der Grund für zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen gelegt.

#### **B. Zu den Entwurfsbestimmungen:**

##### Zu Z 4 (§ 16 c Folgerecht):

Die Bundeskammer hatte sich bereits gegen das Vorhaben, ein Folgerecht einzuführen, mit dem beiliegenden Schreiben vom 11. 6. 1993 an den Bundesminister für Justiz ausgesprochen. Die in diesem Schreiben enthaltenen Argumente werden ausdrücklich aufrechterhalten. Es wurde vor allem bereits darauf hingewiesen, daß beim

- 3 -

Folgerecht von einer auch nur annähernden Harmonisierung keine Rede sein kann. Beispielsweise ist im neuen, erst am 1. 7. 1993 in Kraft getretenen schweizerischen Urheberrecht ausdrücklich das Folgerecht wieder gestrichen worden, weil der Ständerat zurecht die Befürchtung hegte, daß sonst der Kunsthandel und das Auktionswesen nur ins Ausland abwandern würden (vgl Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 112, 1993, S 193). Das Folgerecht muß daher nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Harmonisierung abgelehnt werden. Entsprechend Seite 10 Punkt d, der Erläuterungen, wonach die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Folgerechts angesichts der bereits vielerseits bekundeten Ablehnung in der Begutachtung besonders diskutiert werden möge, wird die Ablehnung im folgenden noch näher begründet.

Aus den in der Zwischenzeit erschienenen Presseberichten geht hervor, daß die meisten namhaften österreichischen Künstler selbst diesem Vorhaben ablehnend gegenüberstehen. Allein der Vorschlag, daß dieser Vergütungsanspruch unverzichtbar sein soll und nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könne, wird geradezu als Entmündigung der Künstler angesehen. Der Kunsthandel leidet derzeit ohnehin an der allgemeinen Wirtschaftsflaute, die geplante Einführung abgabengleicher Belastungen für Verkaufsobjekte würden diese nur noch verteuern und geradezu das Gegenteil einer dringend notwendigen Belebung in diesen Geschäftszweigen bewirken. Direkte Auswirkungen müßten diese Verteuerungen vor allem für die unverzichtbaren öffentlichen Ankäufe haben. Die unter dem lobbyistischen Einfluß einer Verwertungsgesellschaft in den Entwurf aufgenommene Bestimmung würde bloß diesem Apparat Vorteile bringen, den angeblich Beteiligten aber Nachteile.

Das Prinzip des Folgerechtes bestünde darin, Künstler bei jedem (offiziellen) Weiterverkauf ihrer Werke mit 5 % des Verkaufserlöses am Geschäft zu beteiligen. Es erweist sich aber in der überwiegenden Anzahl der Geschäftsfälle als ungerechtfertigt, an den

wertgesteigerten Preisen eines Werkes zu partizipieren. In der Regel erfahren die Werke nur eine handelsstufenbedingte Wertsteigerung; die große Ausnahme im Verhältnis zu allen welt- wie österreichweit getätigten Verkäufen stellen jene exorbitant hohen Verkaufs- bzw Versteigerungserlöse dar, die durch das Alter des Werkes, den Namen des Künstlers oder infolge bestimmter Trends erzielt werden. Beobachtungen des Marktes zeigen, daß das Verhältnis von normaler (is von handelsstufenbedingter) zur außerordentlichen Wertsteigerung eines Künstlers etwa 100 zu 1 beträgt. Auch das Klischee vom verarmten Künstler, dessen notgedrungen billig abgegebene Werke dann Sensationspreise am Markt erzielen, ist nicht haltbar. Ebenso ist das Argument unbrauchbar, daß Künstler dann, wenn sie erst später auf den Markt kommen, von den Weiterverkaufserlösen aus früheren Schaffensperioden leben könnten. Ist ein Künstler am Kunstmarkt nicht mehr in Mode, so können seine Werke in der Regel nur mehr unter dem Einstandspreis verkauft werden. Es ergäbe sich die Groteske, daß der Kunsthändler neben dem kommerziellen Verlust auch noch 5 % des Verkaufserlöses zahlen müßte und somit für seine Fehlentscheidung, dieses Kunstwerk einst gekauft zu haben, gleichsam bestraft würde. Dem Beteiligungsprinzip wäre darüber hinaus nur dann entsprochen, wenn die Wertsteigerung über die bloße Inflations- und Manipulationsabgeltung hinausginge.

Werke, vor allem von Newcomern, lagern nach Ankauf bei Kunsthändler oft jahrelang, bis sich ein Käufer findet. Da sich diese betriebsinternen Kosten natürlich im Verkaufspreis wiederfinden, von dieser Kostenabdeckung aber nach Einführung eines Folgerechts wiederum ein Teil abgeliefert werden müßte, würden die Kunsthändler daran gehen, ihre Direktankäufe, die derzeit zwischen 60 und 100 % ausmachen, einzustellen und die Werke von Künstlern nur mehr in Kommission zu nehmen. Die Folgen für junge, noch nicht namhafte Künstler, die nach Schaffung eines Werkes dieses sofort in Geld umsetzen wollen, wären unabschätzbar. Andererseits wäre zu befürchten, daß bedeutendere Transaktionen nicht mehr offi-

- 5 -

ziell über den Kunsthandel erfolgen, sondern im praktisch nicht überprüfbareren privaten Rahmen. Der Kunsthandel wäre mit beachtlichen Umsatzeinbrüchen mit negativen Auswirkungen für die Volkswirtschaft (Entgang von Steuern, Abgaben etc) belastet. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß es unklar bleibt, welche Sachverhalte mit dem Passus gemeint sind, wonach ein Veräußerer als Bürge und Zahler haften soll, wenn er nicht zahlungspflichtig ist.

In richtiger Einschätzung der unverhältnismäßig großen Nachteile einer solchen Regelung haben sich bereits bedeutende österreichische Künstler gegen die Einführung eines Folgerechts vehement ausgesprochen. Sie haben erkannt, daß mit dieser Bestimmung eine ganze Branche ins Wanken gebracht würde, deren Stagnation aber nicht nur wirtschaftliche sondern auch kulturelle Auswirkungen hätte. Es wäre ein Trugschluß zu meinen, daß die durch Einführung des Folgerechts entstehenden pekuniären Vorteile für einige Künstler höher einzuschätzen wären als die negativen Begleiterscheinungen, denn mit dem Verlust der ökonomischen Basis des Kunsthandels und der Galerien verlören die Künstler insgesamt die professionellen Voraussetzungen für den Absatz ihrer Werke.

Die in den Erläuterungen gebrachte Begründung für das Folgerecht ist nicht stichhältig. Das Folgerecht ist nach Artikel 14 ter RBÜ nicht zwingend, weil es nach Abs 2 dieses Artikels nur beansprucht werden kann, wenn die Heimatgesetzgebung des Urhebers diesen Schutz anerkennt und soweit es die Rechtsvorschriften eines Landes zulassen. Andererseits ist das Mandat der EG-Kommission, die Zweckmäßigkeit der Übernahme von Folgerechtsregelungen in das Gemeinschaftsrecht zu überprüfen, Ende 1992 ergebnislos ausgelaufen. In Deutschland ist die Regelung nur deshalb durchführbar, weil die Einhebung mit einer Künstler-Sozialversicherung kombiniert ist. Die Auswirkungen auf dem Kunstmarkt lassen die nach wie vor umstrittenen Bestimmungen trotzdem in einem negativen Licht erscheinen.

In Frankreich hat das Höchstgericht die Zahlungspflicht der Versteigerer im Mai 1993 aufgehoben. In Belgien, das im übrigen eine degressive Skala kennt, ist nur der Versteigerer ab einem Erlös von umgerechnet öS 350.000 zahlungspflichtig. In Spanien, Italien und Portugal wird das Folgerecht überhaupt für unpraktikabel gehalten.

In Verkennung der realen Gegebenheiten am Kunstmarkt beschränkt der Entwurf die Zahlungspflicht auf solche Weiterveräußerungen, an denen ein Kunsthändler oder Versteigerer als Veräußerer, Erwerber oder Vermittler beteiligt ist. Tatsächlich reicht der Kreis der Weiterveräußerer originaler Kunst weit über die ca 1.500 österreichischen Kunst- und Antiquitätenhändler bzw die wenigen überschaubaren Versteigerer hinaus. Hiezu kommen alle Antiquare, die Originallithographien und -graphiken verkaufen, zahlreiche Möbelhäuser, Warenhäuser etc. Nach der GewR-Nov 1992 sind zudem alle Inhaber einer uneingeschränkten Handelsberechtigung (Handelsgewerbe nach § 126 Z 14 GewO idF 1992) berechtigt, den Kunst- oder Antiquitätenhandel auszuüben, ohne aber Kunst- und Antiquitätenhändler iS der alten GewO zu sein. Es darf nicht übersehen werden, daß unter die Regelung nicht nur Werke bekannter heimischer Künstler fielen, sondern etwa auch Originale unbekannter ostasiatischer Künstler, die von dazu berechtigten Händlern verkauft werden dürfen, ohne daß diese "Kunsthändler" sind und nach dem Entwurf entgeltspflichtig wären.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die geplante Regelung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Künstlers gleichkäme. Die durchaus realistische Annahme, daß ein Urheber gar nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft werden will, würde zu der Groteske führen, daß in diesem Fall in einer der Eigentumsgarantie zuwiderlaufenden Weise sein Anteil anderen zugute käme. Es muß ja jedem Urheber freistehen, über die Verwertung seiner ihm zustehenden Rechte auch in anderer

- 7 -

Weise als durch Beitritt zu einer Verwertungsgesellschaft zu bestimmen.

Die Betroffenen haben sich im Zusammenhang auch gegen die in § 87 a einzuführende Rechnungslegungspflicht seitens der Kunsthändler und Versteigerer mit Nachdruck ausgesprochen, weil sie es für unzumutbar ansehen, eventuell Prüfer einer privaten Verwertungsgesellschaft ex lege zu berechtigen, Einschau in die Geschäftspapiere zu nehmen. Ebenso bedenklich wäre die Bestimmung des § 96 a Entwurf. In Deutschland hat eine ähnliche Bestimmung dazu geführt, daß die VGBK ausländische Verwertungsgesellschaften korporativ als Mitglieder aufgenommen hat, ohne daß deren individuelle Mitglieder dies wollten oder sich dagegen hätten wehren können und ohne daß diese Mitgliedschaft für die eigentlichen Urheber einen nennenswerten Nutzen brächte. So sind zB zahlreiche französische Künstler (freiwillige) Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft, um ihre Rechte aus Reproduktionen leichter geltend machen zu können. Da bekanntlich in Frankreich keine Folgerechtsabgabe eingehoben wird, hat diese Mitgliedschaft ihre Verkäufe über den Kunsthandel in Frankreich nicht negativ beeinflusst. Durch die Mitgliedschaft der französischen Verwertungsgesellschaft in der VGBK hebt diese automatisch für jeden Verkauf des Werkes eines Mitglieds der französischen Gesellschaft in Deutschland einen Vergütungsbetrag ein, der in der überwiegenden Zahl der Geschäftsfälle in den administrativen "Unkosten" aufgeht; die französischen Künstler erhalten von dem eingehobenen Geld nichts, wohl schwinden aber ihre Verkaufschancen. Wie dieses deutsch-französische Negativbeispiel zeigt, sollte die individuelle Beauftragung der österreichischen Verwertungsgesellschaft durch die ausländischen Künstler im Gesetz verankert werden. Bestärkt wird diese Forderung dadurch, daß nach Aussagen der VBK bereits derzeit 15.000 ausländische Mitglieder vertreten würden.

Aus all den angeführten Gründen muß die Bundeskammer die Einführung eines Folgerechtes mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Zu Z 5 Entwurf (§ 38 UrhG Filmhersteller):

Der Entwurf will hier die bisher vorgesehene Legalzession, welche die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken unmittelbar in der Person des Filmherstellers entstehen läßt, durch eine Rechtsvermutung der Einräumung eines unbeschränkten Werknutzungsrechtes ersetzen. Über Einladung des Bundesministeriums für Justiz hat der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie mit Schreiben vom 14. 9. 1993 zu dieser Frage direkt und im ablehnenden Sinne an das Bundesministerium Stellung genommen. Um hier Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Bundeskammer auf diese Stellungnahme, deren Ausführungen in den die Filmwirtschaft direkt betreffenden Fragen vollinhaltlich übernommen und unterstützt werden.

Zu Z 8 Entwurf (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch):

Abs 2 des § 42 sieht ein Recht der "Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch" vor. Von dieser Befugnis werden jedoch "Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch" bestimmt sind, ausgenommen. Hiezu verweisen die Erläuterungen zutreffend darauf, daß diese Art von Werken auf ihre Verbreitung in Schulen wirtschaftlich angewiesen ist und die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch wohl die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen würde. Es wäre aber zu berücksichtigen, daß dieselben wirtschaftlichen Erwägungen auch für Printmedien gelten, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (Schulbücher). Diese Werke sind speziell für diesen Bereich geschaffen worden. Die Verlage sind auf die Verbreitung dieser Werke in Schulen wirtschaftlich angewiesen, zumal kein anderes Absatzgebiet als Ersatz zur Verfügung steht. Würde man für die Schulbücher die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch freigeben, so würde der gleiche nachteilige Effekt eintreten, der für die Rechteinhaber an Schulfilmen als Begründung für die Ausnahme dieser Wer-

knutzungsart angeführt wird. Schon aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes, verbietet sich hier eine Ungleichbehandlung. Es wird daher beantragt, diese Ausnahmeregelung nicht nur auf Filmwerke zu beschränken, sondern allgemein auf Schulbücher zu erstrecken.

Zu Z 9 (§ 42 a Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen):

Diese Bestimmung könnte für das Photographengewerbe existenzgefährdend sein, weil gerade im Bereich der Portrait- und Hochzeitsphotographie Nachbestellungen eine ganz wesentliche Rolle für die wirtschaftliche Existenz der Photographen spielen. Durch die neuen Technologien und die immer besser werdenden Farbkopien wird schon jetzt der einzelne Photograph sehr häufig um die Früchte seiner Arbeit gebracht, indem seine Hochzeitsphotographien, das Resultat von Erfahrung und beruflicher Ausbildung, durch andere kopiert bzw reproduziert werden. Es wird daher verlangt, Vervielfältigungen von Lichtbildern überhaupt aus dem Anwendungsbereich des § 42 a auszunehmen.

Zu § 42 b (Reprographievergütung):

Nach dem Entwurf soll neben der bereits bestehenden Leerkassettenvergütung eine "vergleichbare" weitere Vergütung, nämlich die Reprographievergütung eingeführt werden, wobei einerseits an den Verkauf von Vervielfältigungsgeräten (Gerätevergütung) und andererseits an den Betrieb von Vervielfältigungsgeräten (Betreibervergütung) angeknüpft werden soll. Die Bundeskammer muß sich gegen diese neuen Vergütungspflichten mit Nachdruck aussprechen.

Die Schwierigkeiten beginnen bereits damit, daß der Bereich der Reprographie nicht hinreichend eingegrenzt wird. Nach den Erläuterungen sollen alle Verfahren gemeint sein, die zu einer Vervielfältigung auf Papier (oder einem vergleichbaren Material)

führen. Das wesentliche soll also sein, daß man einen Papierausdruck bekommt. Wie verhält es sich jedoch mit Telefaxgeräten, mit welchen ja auch Fotokopien hergestellt werden können. Es wäre absurd, wenn künftig auch Geschäftskorrespondenz als urheberrechtlich relevante Kopien einer Vergütung unterworfen werden sollte.

Nach den Erläuterungen ist es nicht erforderlich, daß auch die Vervielfältigungsvorlage auf Papier festgehalten ist. Auch Geräte, mit denen digital gespeicherte Werke ausgedruckt werden können, seien daher Vervielfältigungsgeräte im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmungen. Mit dieser vagen Umschreibung sollen offenbar alle Medien getroffen werden, die sich zum Teil erst am Anfang der Entwicklung befinden, wie zB Scanner, mit denen Bilder digitalisiert und dann später über einen Drucker ausgedruckt werden können, Foto-CD, auf denen man später auch mittels eigener Drucker seine Fotos ausdrucken kann, Megadoc (Digitalisierung der eigenen Firmendokumente, die später beliebig ausdrückbar sind), Mikrokopierer für die platzsparende Aufbewahrung von Dokumenten auf Filmen, Voice-recognition Systeme, mit denen menschliche Sprache digital aufgezeichnet und automatisch ausgedruckt werden kann und vieles andere mehr. Es bedürfte daher näherer Präzisierungen, um von vornherein Anspruchssituationen auszuschalten, die auf der Welt einmalig wären.

Im Bereich der Reprographie besteht nach wie vor die unüberwindbare Schwierigkeit, daß eine Zuordnung der eingehobenen Vergütungen an potentiell berechnigte Urheber von Texten (also vor allem Aufsatzverfasser udgl) praktisch unmöglich ist. Zumindest müßte in den Erläuterungen festgehalten werden, daß hinsichtlich der Frage, ob bei einem Werk reprographische Vervielfältigungen zu erwarten sind, diese Annahme eigentlich nur bei Schriftwerken und schriftlich fixierten Reden, sowie Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art besteht.

- 11 -

Nach den Erläuterungen soll im Begutachtungsverfahren erörtert werden, ob und in welchem Umfang der Anwendungsbereich der Betreibervergütung - ähnlich wie im dUrhG - auf einen Kreis von ausgesprochenen "Großbetreibern" eingeschränkt werden soll; nach dem dUrhG unterliegen nämlich nur Schulen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken sowie Einrichtungen, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, der Betreibervergütung. Ausgeschlossen sind demnach alle anderen gewerblichen sowie freiberuflichen Betreiber von Vervielfältigungsgeräten; im übrigen ist die Fotokopiervergütung durch die Geräteabgabe abgegolten. Unbeschadet der generellen Ablehnung einer Reprographievergütung ist die Bundeskammer der Auffassung, daß eine österreichische Regelung zumindest die im deutschen Recht vorgenommene Beschränkung auf die genannten Großbetreiber enthalten müßte. Behörden unterliegen nach deutschem Recht der Betreiberabgabe nicht. Ebenso wie die gewerbliche Wirtschaft müßten auch die Selbstverwaltungskörper von der Betreiberabgabe ausgenommen werden.

Die in den Erläuterungen vorgenommene Gleichsetzung der Reprographie mit der "privaten Tonbandüberspielung", welche mit der bereits bestehenden Leerkassettenvergütung abgegolten wird, ist sachwidrig. Im Falle des Erwerbs von Leerkassetten mag bis zu einem gewissen Grade tatsächlich davon ausgegangen werden, daß diese typischerweise für Bandüberspielungen benutzt werden. Im Falle der Reprographie kann keineswegs, zumindest nicht im selben Ausmaß, davon ausgegangen werden, daß tatsächlich Urhebergut im Wege der freien Werknutzung vervielfältigt wird. Hier fehlen schlicht und einfach rechtstatsächliche Feststellungen, die durch massiv vorgetragene Forderungen nur ersetzt werden. Eine halbwegs sachgerechte Aufteilung der eingehobenen Vergütungen kann ebenfalls nicht gewährleistet werden. Auf der anderen Seite würde die gesamte Volkswirtschaft durch derartige Vergütungen, für die letzten Endes keine urheberrechtliche Erwägungen, sondern nur solche einer Verteilungspolitik geltend gemacht werden können, schwer

belastet. Wettbewerbsverzerrungen infolge vermehrter Direktimporte durch Gerätebetreiber sind bereits jetzt absehbar.

Nach dem Entwurf sollen bei der inhaltlichen Regelung der Leerkassettenvergütung zwei (kleinere) Änderungen vorgenommen werden. Ziel der Leerkassettenvergütung ist es, für urheberrechtlich geschützte Werke, welche mittels Kassetten in Österreich aufgenommen werden, den Urhebern ein Entgelt zuzuführen. Ob die Abgabe von Trägermaterial an Letztverbraucher erfolgt oder an gewerbliche Exporteure, welche dann die Leerkassetten ins Ausland verbringen, hat auf die Zielsetzung keinen Einfluß. Es sollte daher wie bisher auf den tatsächlichen Export der Leerkassetten abgestellt werden und es besteht keine Veranlassung, von dieser Vorgangsweise abzugehen. Wenn sogar die Möglichkeit besteht, die Mehrwertsteuer zurückerstattet zu bekommen (mittels Formular U 34), dann gibt es keinen Grund, warum nicht auch die Leerkassettenvergütung rückerstattet werden soll. Die Betroffenen treten daher für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein, wobei aber um Klarstellung dahingehend ersucht wird, daß natürlich auch beim Export durch Letztverbraucher ein Rückvergütungsanspruch der Leerkassettenabgabe besteht.

Zu Z 11 Entwurf § 45 (Schulbuchfreiheit):

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wird auf folgende Problematik verwiesen:

Im Zuge der Verhandlungen, die zwischen den Schulbuchverlagen und den Verwertungsgesellschaften zum Thema der angemessenen Vergütung für die Inanspruchnahme der Schulbuchfreiheit geführt wurden, hat sich eine grundsätzliche Meinungsdivergenz über die Auslegung des Umfanges der freien Werknutzung ergeben. Diese Auslegungsfrage ist von so grundsätzlicher Bedeutung, daß um Klarstellung durch den Gesetzgeber (sei es auch nur im Rahmen der Erläuterungen) gebeten wird.

Grundsätzlich muß der Nutzer (Verlag) zur Vervielfältigung und Verbreitung eine Vereinbarung mit dem Urheber (bzw Rechteinhaber) schließen (er muß ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbe- willigung erwerben). Liegt eine solche Vereinbarung vor, so ist diese Nutzung daher jedenfalls urheberrechtlich zulässig. In die- sem Fall bedarf es keines Rückgriffes auf eine freie Werknutzung. Da in diesen Fällen also die vom Gesetzgeber lediglich als Aus- nahme zur Verfügung gestellte freie Werknutzung gar nicht in An- spruch genommen wird, kann auch nicht der gesetzliche Vergütungs- anspruch ausgelöst werden, der ja gerade ein Ausgleich dafür sein soll, daß ohne Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigt und verbreitet wird. Zu diesem klaren System würde es also in unauf- lösbarem Widerspruch stehen, auch dann eine "freie" Werknutzung (mit Vergütungspflicht an eine Verwertungsgesellschaft) anzuneh- men, wenn die Nutzung nicht "frei", sondern aufgrund eines Ver- trages mit dem Rechteinhaber erfolgt.

Demgegenüber meint die Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK), daß eine freie Werknutzung (und damit ein von dieser Ver- wertungsgesellschaft wahrzunehmender Vergütungsanspruch) auch dann anzunehmen sei, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Verlag und dem Rechteinhaber über die Vervielfältigung und Verbreitung vorliegt, sofern nur die äußeren Tatbestandsmerkmale der freien Werknutzung erfüllt sind. Erwirbt also ein Schulbuchverlag vom Rechteinhaber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Lichtbildes in einem Schulbuch, so liege keine freie Werknutzung mit Vergütungspflicht vor, wenn das Lichtbild in dem Schulbuch erstmalig erscheint, weil der Tatbestand des § 54 Abs 1 Z 3 UrhG nur bei "erschienenen Werken" greift.

Wird jedoch dasselbe Schulbuch von demselben Verlag aufgrund des- selben Verlagsvertrages mit demselben Lichtbildhersteller in ei- ner zweiten Auflage gedruckt und verbreitet, so liege für diese zweite Auflage bereits ein "erschienenes Werk" vor. Bei der zwei- ten Auflage sollte daher an die VBK eine Vergütung entrichtet

werden. Dies ungeachtet der Tatsache, daß auch für diese Auflage selbstverständlich eine Vereinbarung mit dem Lichtbildhersteller vorlag. Ein Ergebnis, das dem System der "freien Werknutzung" kraß widerspricht.

Diese soeben dargelegte Auslegungsproblematik ist auch unter einem verfassungsrechtlichen Aspekt zu betrachten. Würde nämlich der Gesetzgeber der Ansicht der VBK folgen, wonach unabhängig von einer vertraglichen Vereinbarung bei bloßer Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der freien Werknutzung ein Vergütungsanspruch entstünde, der nur von der Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könnte, würde in Folge jeder privatrechtliche Werknutzungsvertrag zwischen Verlegern und Urhebern sinnlos, vielleicht sogar seiner Rechtmäßigkeit enthoben.

Der Entzug dieses Rechtes aus der Verfügungsbefugnis des Urhebers, sodaß er weder den Entgeltsanspruch frei regeln, noch diesen anders als durch eine staatlich autorisierte Verwertungsgesellschaft geltend machen kann, ist ein eindeutiger Verstoß gegen Art 5 StGG.

Wir ersuchen daher, in dem Entwurf einer Urheberrechtsnovelle (sei es im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen) eine Klarstellung etwa folgenden Inhaltes aufzunehmen: "Soweit direkt vertragliche Vereinbarungen zur Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder einer Werknutzungsbewilligung mit dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger bestehen, liegt keine freie Werknutzung vor."

Zu den Z 11, 12 und 13 des Entwurfes wird bemerkt:

Die Bundeskammer ersucht - allenfalls in den Erläuterungen - um Klarstellung, daß in § 45 Abs 1 Z 1 mit der Wortfolge "... , die Werke mehrerer Urheber enthält" Werke jeder Art, also nicht bloß

- 15 -

Sprachwerke, sondern etwa auch Werke der bildenden Künste oder der Tonkunst gemeint sind.

Weiters wird um Klarstellung gebeten, daß die freie Werknutzung ganz allgemein für den "Schulgebrauch" bestimmte Bücher erfaßt und nicht auf die für den Gebrauch durch den Schüler bestimmten "Schülerbücher" (zB ein Lese- oder ein Rechenbuch) eingeschränkt ist. Vielmehr muß sie auch die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden, ebenfalls für den Schulgebrauch bestimmten Lehrerhandbücher erfassen. Diese sind nach Beschaffenheit und Zweckbestimmung so eng mit dem "Schülerbuch" verbunden, daß eine Differenzierung schon deshalb oft nicht möglich ist, weil Texte, die im "Schülerbuch" zitiert werden, unter Umständen auch im dazugehörigen "Lehrerhandbuch", das nähere Instruktionen für den Lehrer enthält, aufscheinen müssen. Beide Werke lassen sich aber zwanglos unter dem Begriff der Bücher für den "Schulgebrauch" subsumieren.

Zur neu vorgeschlagenen Regelung des § 45 Abs 2 Z 2 UrhG wird um Klarstellung gebeten, daß der Begriff "Werk" weitergeht als eine "Sammlung" und um Vereinheitlichung dieser Bestimmung mit § 45 Abs 1 Z 1 UrhG (anstelle des "Schulgebrauches" sollte auch in der Z 2 vom "Kirchen-, Schul- oder Unterrechtsgebrauch" gesprochen werden). Insoweit bitten wir, die vorgeschlagene Neuregelung zu ergänzen.

Zum letzten Halbsatz des § 45 Abs 1 Z 2 UrhG ("bloß zur Erläuterung des Inhaltes") wird - gegebenenfalls in den Erläuterungen - um Klarstellung ersucht, daß hier die Erläuterung des Inhaltes des zitierten Werkes gemeint ist.

Zu 1 Z 12 (§ 51 Abs 1):

Um weitere Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Tatbestandmerkmal "mehrere Urheber" zu vermeiden, wird um Klarstel-

lung (gegebenenfalls in den Erläuterungen) gebeten, daß im Sinne der herrschenden Meinung (Peter, Urheberrecht Anm 4 zu § 51) damit gemeint ist, daß die Sammlung Werke mindestens dreier Urheber enthalten muß.

Dementsprechend wäre dieses Tatbestandmerkmal auch in § 45 Abs 1 im gleichen Sinn anzulegen.

Zu Z 13 (§ 54 Abs 1 Z 3):

Vor allem im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wird um Klarstellung ersucht, daß die freie Werknutzung und damit die Vergütungspflicht an eine Verwertungsgesellschaft überhaupt nur dann greift, wenn eine freie Werknutzung in Anspruch genommen wird, nicht aber dann, wenn die Nutzung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechteinhaber erfolgt (sh oben Punkt B).

Ergänzung des § 44 UrhG:

§ 44 UrhG sieht vor, daß "einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen" ... "in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden" dürfen. Gemäß § 44 Abs 2 sind für solche Aufsätze auch der öffentliche Vortrag und Rundfunksendungen freigestellt. Ebenso wie an solchen "Aufsätzen über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen" offenbar ein öffentliches Interesse zur Weiterverbreitung durch andere Zeitungen oder Zeitschriften - ohne Zustimmung des Rechteinhabers - besteht, besteht ein entsprechendes Interesse im Schulbereich, solche Artikel in Schulbüchern zur Dokumentation der Darstellung aufzunehmen.

Die Bundeskammer regt daher an, in § 44 Abs 1 nach den Worten "in anderen Zeitungen und Zeitschriften" die Worte einzufügen "sowie in Sammlungen, die Werke mehrerer Urheber enthalten und ihrer Be-

schaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind".

Zu Z 15 (§ 56 b Öffentliche Wiedergabe im Unterricht)

Die Versorgung der Schulen mit Filmen ist absolut zufriedenstellend. Für die Schaffung einer Befugnis zur Vorführung von Filmen im Bereich der Schulen besteht kein Bedarf. Erst kürzlich wurde vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine neue Aktion eingeführt, mit welcher Schulen angehalten werden, Kinos mit Schulklassen zu besuchen. Die erklärte Absicht des genannten Ministeriums ist es, das Medium "Kino" in die Unterrichtsgestaltung mehr als bisher einzubeziehen.

Zu § 56 c (Öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben):

Im Entwurfstext ist von Fremdenverkehrsbetrieben die Rede, ohne Klarstellung, welche Betriebe gemeint sind. Denkbar wären nicht nur Beherbergungsbetriebe, sondern auch Bäderbetriebe, Schausteller, Bootsvermieter etc. Da die öffentliche Aufführung vor allen durch Videos erfolgen würde, die relativ rasch, schon Wochen nach der Erstaufführung eines Films auf den Markt gelangen, würde dies bedeuten, daß aktuelle Filme, die noch in Kinobetrieben ausgewertet werden, bereits anderswo öffentlich aufgeführt werden könnten. Dies würde mit Sicherheit zu einem Zusammenbruch der Kinobetriebe führen.

Ein Grundprinzip der GewO ist es, daß die Einführung von Nebenrechten immer dort begrenzt werden müsse, wo ein Wirtschaftszweig durch die Zuerkennung des Nebenrechts an andere Branchen existentiell betroffen ist. In Analogie zur GewO sollte dieser Grundsatz auch im Gegenstande beachtet werden.

In den Erläuterungen wird eine Entschliebung des Nationalrats aus dem Jahr 1980 erwähnt. Die Situation ist heute allerdings eine

vollkommen andere. Es besteht heute die Möglichkeit, durch das Kabel- bzw Satellitenfernsehen etwa 20 Sender zu empfangen, womit ausreichend Alternativen zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend dürfte daher unter Abwägung aller beteiligten Interessen eine allfällige Erweiterung des Angebots für Fremdenverkehrsbetriebe auf keinen Fall zum Nachteil der Lichtspieltheater erfolgen.

Zur Herstellerbezeichnung nach § 74 Abs 3 UrhG haben die betroffenen Kreise vorgebracht:

Nach § 74 Abs 3 sind die - auch vom berechtigten Nutzer hergestellten - Vervielfältigungsstücke eines Lichtbildes mit einer Herstellerbezeichnung zu versehen, doch ist diese Verpflichtung davon abhängig, daß der Hersteller selbst sein Lichtbild mit seinem Namen (Decknamen, Firmennamen) bezeichnet hat. Diese Vorschrift führt in der Praxis deshalb immer wieder zu Schwierigkeiten, weil die Anbringung der Herstellerbezeichnung oft schwer nachweisbar ist und manchmal gerade im Hinblick darauf unterbleibt, daß dem Abnehmer der Photograph - oft seit Jahren - bekannt ist. Abgesehen von oft auftretenden Eilfällen, in welchen der Vertragspartner des Photographen die Lichtbilder etwa selbst aus dem Labor abholen läßt, und diese deshalb mit einer Herstellerbezeichnung gar nicht versehen werden können.

Die Verpflichtung zur Nennung des Lichtbildherstellers müßte im übrigen auch bei der sonstigen Verwertung des Lichtbilds, zum Beispiel im Fall einer Sendung verankert werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb etwa bei der Sendung im Fernsehen zwar die Archive (zB Neue Kronen Zeitung) genannt werden, denen das Lichtbild - zu Recht oder zu Unrecht - entnommen wurde, nicht aber der Lichtbildhersteller selbst.

- 19 -

Bezugnehmend auf Punkt 4 der Erläuterungen ist die Bundeskammer übereinstimmend mit dem do Bundesministerium der Meinung, daß es derzeit verfrüht wäre, Regelungen in bezug auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke vorzusehen.

Der Bundeskammer liegt ein Schreiben der Firma "Observer" an das Bundesministerium für Justiz vor, mit welchem eine freie Werknutzung für Zwecke der Medienbeobachtung gefordert wird. Die Bundeskammer unterstützt diese Forderung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übersendet.

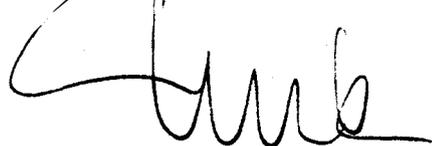
## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll

Anlage




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundswirtschaftskammer

---

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

Herrn  
Bundesminister für Justiz  
Dr. Nikolaus Michalek

Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Rp 174/93/Ka/CB

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 502 06/ 4271  
Fax 502 06/ 259

Datum  
11.06.93

Betreff  
Folgerecht

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Am Urheberrechtskongreß, der vom 6. bis 8. 2. 1992 in Salzburg stattgefunden hatte, war ein umfangreicher Forderungskatalog erstellt worden, welcher ua auch eine Beteiligung der Urheber am Veräußerungserlös des Originals ihrer Werke und damit an deren Wertsteigerung (Folgerecht) umfaßte. Dem Vernehmen nach sieht das Bundesministerium für Justiz vor, ein derartiges Folgerecht demnächst in den Entwurf einer UrhG-Novelle aufzunehmen. Hiebei soll der Bestimmung des § 26 deutsches UrhG gefolgt werden.

Ein Folgerecht gibt es zwar in einigen europäischen Staaten, tatsächlich wird aber nur in Deutschland und Dänemark der Handel mit einem solchen Beteiligungsanspruch belastet. In Frankreich richtet sich dieser Anspruch nur gegen Auktionshäuser, in Italien wurde ein derartiger Vergütungsanspruch mangels Durchführungsbestimmungen noch nie eingehoben. Großbritannien hat sich gegen die Einführung eines Folgerechtes ausdrücklich verwahrt.

- 2 -

Die äußerst unterschiedliche Ausformung des Folgerechtes (bezüglich der erfaßten Werke und Weiterveräußerungsvorgänge, der Höhe der Beteiligung, der Berechtigung nach dem Tode des Urhebers sowie insgesamt nach dem System der Gewinn- und dem der Erlösbeteiligung) ist anlässlich einer Anhörung der beteiligten Kreise vor der EG-Kommission vom 21.11.1991 zu Tage getreten. Bereits bei dieser Gelegenheit war vorgebracht worden, daß die "Marktpflege" durch Kunsthändler durch das Folgerecht erschwert würde und sich mangels einer Harmonisierung beteiligungspflichtige Verkäufe im erheblichen Ausmaß in Länder ohne Folgerecht verlagern würden. Die Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, daß dort der Kunsthandel tatsächlich den Ankauf folgerechtsbelasteter Werke zugunsten freier Werke vermindert und damit einheimischen Künstlern im erheblichen Maße auch die Existenzgrundlage entzogen wird.

Die Idee eines Folgerechtes ignoriert die manigfachen Funktionen des Kunsthandels, der vor allem international zwangsläufig mehrere Handelsstufen umfaßt, bevor ein Kunstwerk seinen Endkäufer erreicht. Der Ankauf von Werken stellt für den Kunsthandel immer ein beträchtliches Risiko dar, das er nur dann tragen kann, wenn er durch die Margen beim Verkauf erfolgreicher Werke die oft jahrelange Lagerhaltung der minder erfolgreichen Werke und den kostspieligen Aufbau eines Marktes für noch unbekannte Urheber finanzieren kann. Daß mit der Kontrolle des Folgerechtes auch ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand verbunden sein muß, sei hier nur am Rande erwähnt.

Das Folgerecht wirkt sich sohin in der Praxis nicht nur für den Kunsthandel negativ aus, sondern insbesondere auch für die Urheber von Werken der bildenden Künste. Das erwähnte Ausweichen auf andere Märkte führt zu einer Verarmung des zeitgenössischen Kunstmarktes und schädigt die Urheber mehr als sie von einem Folgerecht profitieren könnten. Das Folgerecht wird daher auch von vielen namhaften Künstlern selbst aus der Erkenntnis abgelehnt, daß sie von einem professionellen Aufbau eines Marktes für ihre

- 3 -

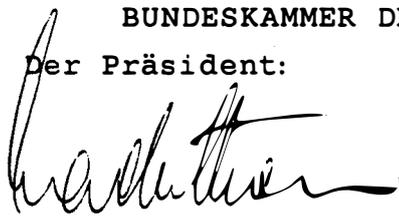
Werke auf Dauer mehr profitieren können als von einem Beteiligungsanspruch der geforderten Art.

Die Bundeskammer möchte Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, zur Kenntnis bringen, daß sich der österreichische Kunsthandel bereits mit Fassung einer Resolution gegen die Einführung eines Folgerechtes in das österreichische Urheberrechtsgesetz ausgesprochen hat und darf Sie bitten, von diesen Plänen im Lichte der angeführten Argumente und in Hinblick auf die fehlende Harmonisierung in Europa Abstand zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

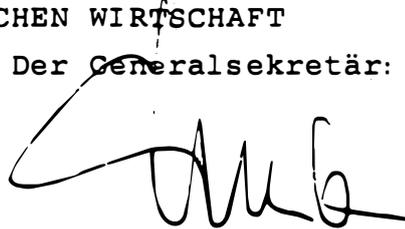
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll